GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Vorlage Nr.: BV/2014/078

Fachbereich/Amt:	III - Planungs- und Umweltamt	Datum:	12.05.2014
Bearbeiter-in/Tel.:	Frau Meier / 604-613		

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Verwaltungsausschuss	03.06.2014	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	17.06.2014	öffentlich

Widmungsergänzung "Alte Straße" (O 1804)

Beschlussvorschlag:

Folgende Straße wird gemäß § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr um eine Teilfläche des Flurstücks 4/14, Flur 10, Gemarkung Bad Zwischenahn, gewidmet bzw. ergänzt und als **Ortsstraße (O)** festgelegt und als solche in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen eingetragen bzw. ergänzt:

Straßenname	***Straßenart/-nummer***	
Widmungsergänzung „Alte Straße“	**O**	**1804**

Die Widmungsergänzung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 1** orange dargestellt ist, erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 4/14 der Flur 10, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt:	Alte Straße
Endpunkt:	gemäß Darstellung der Anlage 1
Gesamtlänge:	ca. 53 m

Sachverhalt:

Mit Baugenehmigung vom 15.04.2013 wurde der Gemeinde unter der Bauschein-Nr. B 0347/2013 der Neubau einer Wegeverbindung zwischen der „Alte Straße“ und der Straße „Klosterwisch“ vom Landkreis Ammerland genehmigt mit der Auflage, dass der protokollierte Widmungsbeschluss dem Bauamt des Landkreises Ammerland zuzusenden ist, sobald dieser vorhanden ist.

Die von der Fa. Quathamer GmbH hergestellte Maßnahme wurde am 25.06.2013 mängelfrei abgenommen, so dass die Widmungsergänzung zur Ortsstraße „Alte Straße“ (O 1804) erfolgen kann.

Die sich im Eigentum der Gemeinde befindliche und zu widmende Teilfläche des Flurstücks 4/14 der Flur 10, Gemarkung Bad Zwischenahn liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 – Rostrup, Alte Straße - . Darin ist nur diese orange markierte Teilfläche als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, so dass eine weitergehende Widmung im weiteren Verlauf des hergestellten Wanderweges nicht möglich ist **(Anlage 1).** Sowohl die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 – Rostrup, Alte Straße- als auch die des Bebauungsplanes Nr. 84 – Klosterwisch – lassen eine weitergehende Widmung nicht zu.

Die Gemeinde ist aber im gesamten Verlauf des Wanderweges als Eigentümerin der Wegeverbindung eingetragen, so dass die Nutzung zumindest in dieser Hinsicht gesichert ist.

Durch die Widmung wird die Öffentlichkeit einer Straße im Rechtssinne begründet. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zuständig für die Widmung ist gemäß § 6 Abs.1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) der Träger der Straßenbaulast, mithin für Gemeindestraßen, die Gemeinde.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben.

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Orts- und Gemeindeverbindungsstraße oder andere Straße im Außenbereich), festzulegen.

Mit der Widmung geht die Straßenbaulast auf die Gemeinde über.

Die Widmung ist mit Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf öffentlich bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3 NStrG).

Externe Anlagen:

Anlage 1